

TOP 27:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017) 278 final; Ratsdok. 9671/17

Drucksache: 439/17 und zu 439/17

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll die derzeit geltende Durchführungsrichtlinie 2006/22/EG geändert werden, um festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Zugleich werden im Hinblick auf die Vorschriften der Entsenderichtlinie und ihrer Umsetzung sektorspezifische Regelungen vorgeschlagen, um dem mobilen Charakter der Tätigkeit von Kraftfahrern im internationalen Straßenverkehr gerecht zu werden.

Die Sozialvorschriften der EU im Straßenverkehrssektor sollen zur Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer, zu einem fairen Wettbewerb der Straßenverkehrsunternehmen und zur Erhöhung der Sicherheit aller Straßenverkehrsteilnehmer beitragen. Die ex-post Überprüfung der Vorschriften in diesem Bereich im Rahmen des REFIT-Programms hat gezeigt, dass diese weder effizient noch wirksam genug sind, um die Risiken einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und von Wettbewerbsverzerrungen eindämmen zu können. Einige der Vorschriften sind unklar, sodass sie von den Mitgliedstaaten uneinheitlich umgesetzt werden und die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarktes besteht.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf die Richtlinie bezüglich der Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr (Richtlinie 2002/15/EG);
- Aufnahme der Festlegung, dass bei den durchzuführenden Kontrollen der Mitgliedstaaten die Einhaltung der in der Richtlinie 2002/15/EG genannten Arbeitszeitbestimmungen überprüft wird;

- Verpflichtung der nationalen Behörden zum Informationsaustausch sowie Ausweitung der Verwaltungszusammenarbeit und der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten;
- Verbesserung der Kohärenz und Wirksamkeit der nationalen Risikoeinstufungssysteme (unter anderem durch eine einheitliche Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung);
- Festlegung des Entsendezeitraums, bei dessen Unterschreitung die Bestimmungen für den Mindestlohn und den bezahlten Jahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaates nicht gelten, auf 3 Tage;
- Festlegungen zur Berechnung der Entsendezeiten und zu besonderen Verwaltungsanforderungen und Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Straßenverkehrssektor.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 439/1/17** ersichtlich.